

II.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 27. Februar 1835.



Antrag des Senats.

Den früheren Anträgen des Senates gemäß, die Berathungen über den vorliegenden Bericht wegen

der Bürgerwehr

zu fördern und zufolge des von der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem letzten Bürger-Convente bezeugten Wunsches: für diesen Gegenstand einen eigenen Convent bald zu veranlassen, hat der Senat Dieselbe schon auf heute wiederum zusammen berufen, und fordert Sie daher auf, Ihre Berathungen nunmehr vorzunehmen, wozu Er Ihre den göttlichen Beistand anwünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Sich bisher vorbehaltene Erklärung wegen

der Bürgerwehr

giebt Eine Edliche Bürgerschaft im deshalb angesetzten heutigen Convente dahin ab. Sie nimmt den Haupt-Bericht vom 12. September v. J. im Allgemeinen, unter folgenden Bemerkungen an:

Zu §. 2.:

wünscht Sie, daß unter Wegfallen des Vorschlages der Bewaffnungs-Deputation, die Wahl der Officiere vom Hauptmann abwärts und der Unterofficiere, von sämtlichen Mitgliedern der Compagnie dergestalt geschehe, daß einem jeden Individuum derselben dabei ein gleiches Stimmrecht zustehe, und der Erwählte die Stelle eines Officiers oder Unterofficiers erhalte, sofern nicht die Bewaffnungs-Deputation die ihr zukommende Bestätigung aus bewegenden Gründen verweigert.

Die Wahl müsse übrigens bei den gewöhnlichen Musterungen oder Waffenübungen vorgenommen werden, wobei es der Compagnie freisteht, die Officiere aus dem ganzen Bataillon zu wählen, wobei auch die früheren Officiere des aufgelöseten 4ten Bataillons wählbar sind, sofern sie im Bezirke des Bataillons, dessen Compagnie zur Wahl schreitet, wohnen.

Zu §. 3.;

Nach Abgang des Obertrommelschlägers, so wie des 4ten besoldeten Feldwebels, würde solche Stelle nicht wieder zu besetzen seyn, auch nach Abgang des Stabs-Feldwebels und Stabs-Fouriers, so wie eines der drei übrigen besoldeten Feldwebel, deren Stellen nicht eher als bis zur Vereinbarung wegen der Größe künftiger Besoldung wieder besetzt werden dürfen, als worüber Sich die Eöbliche Bürgerschaft seiner Zeit das Weitere vorbehält.

Zu §. 4.:

2. Abwesenheit, N^o 3 und 4,

wird die zu erlegende Strafe von 5 Rthlr. von der Polizei-Behörde, auf Ersuchen der Bewaffnungs-Deputation, einzuziehen seyn, der, Seite 303 erwähnte Aufruf aber mittelst eines speciellen gedruckten auszufüllenden Formulars geschehen müssen, welches in den Wohnungen des oder der Betheiligten abzugeben seyn wird; die zu erlegende Strafe kann inzwischen bei erfolgten begründeten Reclamationen von der Deputation erlassen oder moderirt werden.

3. Anderweitige Verhältnisse, (Seite 304),

fügt Sie zu N^o 8 die Bemerkung bei, daß die Untersuchungen unentgeltlich vorzunehmen sind; der Nachsatz „als auch bei dem andern Militair“ wird aber hier als unpassend wegsallen müssen.

Der sodann S. 305 vorgeschlagenen Ermächtigung der Deputation, um nach ihrem Ermessen zu handeln, kann Sie nicht beipflichten.

Sie bemerkt ferner, daß den zu entlassenden sogenannten Compagnie-Schreibern auch die Bataillons-Schreiber und der Regiments-Schreiber beizufügen seyn werden.

Zu §. 5.:

Central-Expedition,

hält Sie dafür, daß auch, bei Abschaffung der bisherigen so eben gedachten Schreiber, die nothwendigen Arbeiten und Geschäfte zur Zeit genügend von den angestellten besoldeten

soldeten und remunerirten Personen, den Feldwebeln, Staats-Fourier und den dazu sonst Brauchbaren vorgenommen werden können, ohne daß dieserhalb die Anstellung noch sonstiger zu besoldender Gehülfsen erforderlich werde; so findet Sie auch keinen Grund, dem bisherigen Staats-Fourier zu seiner Besoldung von 144 Rthlr. annoch eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. aus der Staatscasse zu bewilligen, vielmehr wird selbiger für die zu beziehende Besoldung die Bureau-Arbeiten mit zu verrichten haben.

Zu S. 7.:

Uniformirung u. s. w.,

ist Einer Eöbblchen Bürgerschaft das wegen einer Vereinfachung Vorgeschlagene sehr angenehm zu vernehmen gewesen, Sie genehmigt das in diesem S. Befasste, wünscht inzwischen, daß die Fouriere wie die Unterofficiere uniformirt werden, blos der Staats-Feldwebel Contre-Epaulet's trage, und der ganze Absatz wegen Stickereien, dem Sie nicht beipflichten kann, wegfalle.

Zu S. 8:

Disciplinargesehe.

Hierüber muß Sich die Eöbblche Bürgerschaft, so wie über die dazu gehörige Unteranlage a, S. 311, die Erklärung zu einem anderweitigen Convente vorbehalten.

Den am Schlusse des Berichts annoch in Bezug genommenen Kostenpunct betreffend, wie solcher im vorjährigen Special-Budget, No. 19, veranschlagt worden; so werden künftig einige Posten desselben wegfallen, andere beschränkt werden können, worüber Sie Sich das Weitere zu dem diesjährigen Budget vorzutragen vorbehält.

Schließlich will Eine Eöbblche Bürgerschaft alles bisher in Bezug des abgegebenen Berichts von Ihr Vorgetragene und Genehmigte nur, in Bezug auf Ihre Bestimmung vom 4. März v. J., S. 136, einstweilen auf drei Jahre, unter Vorbehalt der Revision und unter der ausdrücklichen Bestimmung zugestanden haben, daß sämtliche künftig in der Bürgerwehr gegen Besoldung Anzustellende jedesmal nur auf drei Jahre zu engagiren sind, auch unter dem ausdrücklichen Beifügen: daß jegliche Ansprüche auf Pensionirung gänzlich wegfallen sollen.

Im Fall des Einverständnisses von Seiten Eines Hochweisen Rath's ersucht Sie selbigen, statt der am 21. April 1817 publicirten Verordnung, eine neue, den nunmehrigen gemeinschaftlichen Bestimmungen gemäß, zu erlassen, und zur Beachtung öffentlich bekannt machen zu wollen.

Der Segen des Höchsten wolle aber ferner künftige Berathungen und Beschlüsse zum Wohl des Staats gereichen lassen.

P r ä s i d i u m.

Der Senat wird die Bemerkungen der Ehrliebenden Bürgerschaft über die Reorganisation der Bürgerwehr in Ueberlegung nehmen und Sich in einem anderen Convente darüber erklären.

Er entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für die Wohlfahrt unseres Freistaats.
